

# **Elternbeitragssatzung der Stadt Overath für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder/einer Kindertagespflege/einer Offenen Ganztagsschule vom 05.03.2008**

Der Rat der Stadt Overath hat in seiner Sitzung am 20.02.2008 aufgrund § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 ff), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch –Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl S.I 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterbildungsgesetz –KICK) vom 08.09.2005 (BGBl I S. 2729) sowie des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern –Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Art der Beiträge**

Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder/einer Kindertagespflege/einer Offenen Ganztagsschule im Overather Stadtgebiet werden von der Stadt Overath als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern erhoben. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege) ist kein Beitrag zu zahlen.

## **§ 3 Beitragszeitraum und Betreuungsart**

Elternbeiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung/der Schule bzw. durch Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben und ist jeweils bis zum 01. eines Monats fällig.

Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. in einer Offenen Ganztagsschule ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08.-31.07.).

#### **§ 4** **Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Overath schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag der jeweiligen Betreuungsform zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Overath ist -ungeachtet dieser Verpflichtungsberechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

#### **§ 5** **Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Von den Einkünften im Sinne des § 1 und 2 EStG sind die Werbungskosten und die als Werbungskosten anerkannten Kinderbetreuungskosten lt. Einkommensteuerbescheid abzuziehen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von mtl. 300,00 € anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem dem Kindergartenjahr bzw. Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des aktuellen Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das entsprechende Jahr wird der Elternbeitrag dann endgültig festgesetzt.

## **§ 6 Beitragsermäßigung-/befreiung**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen das Angebot der Offenen Ganztagschule bzw. der Kindertagespflege, so ermäßigen sich die Elternbeiträge wie folgt:
  - 1/3 des Beitrages lt. Beitragstabelle für das 2. Kind
  - Beitragsbefreiung für das 3. und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsermäßigung-/befreiung nach Abs. 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Elternbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Für Kinder unter 2 Jahren ist der doppelte Elternbeitrag lt. Beitragstabelle zu zahlen. Ab dem Monat, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet, gilt der einfache Beitragssatz.
- (4) Wird ein Kind neben einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Offenen Ganztagschule in Tagespflege betreut, so ist für dieses Betreuungsangebot, losgelöst von einer Regelung nach Abs. 1 und 2, ein Drittel des Beitrages lt. Beitragstabelle zu zahlen.
- (5) Im Falle des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der Einkommensgruppe „bis 15.000 €“ zuzuordnen.
- (6) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist ( § 90 Abs. 3 SGB VIII).

## **§ 7 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Overath durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder/der Offenen Ganztagschule dem Amt für Jugend die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft und ersetzt die Elternbeitragssatzung der Stadt Overath für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) bzw. die Elternbeitragssatzung der Stadt Overath zur Offenen Ganztagschule (OGATA), die gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden.

Overath, den 05.03.2008

Heider  
Bürgermeister

**Anlage** zu § 1 der Elternbeitragssatzung der Stadt Overath für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder/einer Kindertagespflege/einer Offenen Ganztagschule vom 05.03.2008

**Kindertageseinrichtung für Kinder/Kindertagespflege:**

Stufe	Jahres-einkommen	Für ein wöchentliches Betreuungsbudget von		
		bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
1	bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000,00 €	27,00 €	36,00 €	51,00 €
3	bis 35.000,00 €	39,00 €	51,00 €	72,00 €
4	bis 45.000,00 €	54,00 €	72,00 €	99,00 €
5	bis 55.000,00 €	72,00 €	93,00 €	129,00 €
6	bis 65.000,00 €	90,00 €	117,00 €	162,00 €
7	bis 75.000,00 €	111,00 €	144,00 €	201,00 €
8	bis 85.000,00 €	135,00 €	177,00 €	249,00 €
9	über 85.000 €	162,00 €	210,00 €	294,00 €

**Offene Ganztagschule:**

Stufe	Jahres-einkommen	Betreuung	
		bis 15.00 Uhr	länger als 15.00 Uhr
1	bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000,00 €	33,00 €	42,00 €
3	bis 35.000,00 €	48,00 €	57,00 €
4	bis 45.000,00 €	63,00 €	72,00 €
5	bis 55.000,00 €	78,00 €	87,00 €
6	bis 65.000,00 €	93,00 €	102,00 €
7	bis 75.000,00 €	108,00 €	117,00 €
8	bis 85.000,00 €	123,00 €	132,00 €
9	über 85.000,00 €	138,00 €	150,00 €